



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 14

Brilon, 28. Dezember 2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2020
- 2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022
- 3.) 2. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 4) 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Brilon der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 06. Oktober 2021
- 5) Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2022 bis 2026
- 6.) 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7.) 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8.) Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2020

I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2020 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA Wirtschaftsberatung AG bedient.

Zugleich hat der Rat am 30.09.2021 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.919.345,27 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

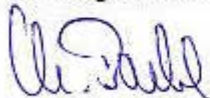
II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2020 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet einzusehen.

Brilon, den 03.12.2021
Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Anlagen:

Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)

Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA

Anlage 3 - Gesamtbilanz

Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

6 Schlussbemerkung

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der (avisierte) Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 4 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch wird durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG voraussichtlich mit Datum vom 31.08.2021 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 16. August 2021

Der Leiter
der Rechnungsprüfung
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. August 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Brilon, Brilon:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon, Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 31. August 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer


Lars Hermanns
Wirtschaftsprüfer



Stadt Brilon

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		
0.1 Bilanzierungshilfe	2.208.564,27	0,00
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	123.094,00	144.447,75
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.845.241,71	10.992.719,66
1.2.1.2 Ackerland	2.529.795,47	2.372.640,11
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.627.637,94	73.584.891,88
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.187,24	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.567.734,00	1.128.805,00
1.2.2.2 Schulen	17.280.551,56	18.038.420,18
1.2.2.3 Wohnbauten	1.307.905,01	1.381.709,01
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.884.937,23	5.663.672,41
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.404.478,89	13.142.258,81
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.144.489,00	1.174.618,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	885.197,00	906.187,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	47.135.683,73	48.578.266,10
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	320.878,00	348.776,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.563.889,03	2.715.612,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.503.612,64	2.544.451,05
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.721.708,79	3.415.737,13
	184.752.829,24	185.988.766,14
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.328,46	10.670.223,68
1.3.2 Beteiligungen	166.614,30	164.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	401.482,24	382.077,59
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	8.488.661,15	6.220.456,95
	20.551.173,35	18.258.709,72
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	2.239.337,32	2.407.249,74
	2.239.338,32	2.407.250,74
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	33.987,76	68.203,33
2.2.1.2 Beiträge	427.531,75	412.594,44
2.2.1.3 Steuern	3.475.369,74	4.414.888,93
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.283.084,22	255.653,32
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.588.900,09	1.751.370,35
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	897.283,86	603.634,46
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	24.695,86	24.919,53
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	513.666,11	550.703,31
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	12.497,66	142,88
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	145.668,76	357.890,27
	8.402.685,61	8.440.000,82
2.3 Liquide Mittel	9.630.610,55	5.167.642,75
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	404.566,02	509.728,84
	228.312.960,36	220.916.546,76

	Passiva	
	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	93.670.992,49	93.750.825,04
1.2 Ausgleichsrücklage	12.960.057,31	12.792.541,47
1.3 Jahresergebnis	1.919.345,27	167.515,84
	108.550.395,07	106.710.882,35
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	43.548.042,18	40.743.459,57
2.2 für Beiträge	13.146.121,49	13.490.613,13
2.3 für den Gebührenaussgleich	84.428,51	178.415,54
2.4 Sonstige Sonderposten	2.441.770,62	2.732.234,14
	59.220.362,80	57.144.722,38
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	23.193.772,00	21.906.964,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	2.227.878,09	2.354.017,48
3.3 Sonstige Rückstellungen	3.517.744,58	4.951.903,11
	28.939.394,67	29.212.884,59
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	1.012.620,00	516.510,00
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	11.885.279,11	13.192.830,41
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.000.000,00	3.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.353.497,81	1.208.586,15
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	36.997,88	246.274,98
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.014.489,94	759.919,31
4.6 Erhaltene Anzahlungen	8.094.878,63	7.713.603,79
	30.397.763,37	26.637.724,64
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.205.044,45	1.210.332,80
	228.312.960,36	220.916.546,76

Stadt Brilon

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.484.153,88	49.646.000,00	44.352.186,04	-5.293.813,96
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.717.157,81	10.824.800,00	17.269.888,88	6.445.088,88
3	+ Sonstige Transfererträge	18.297,97	20.000,00	16.802,34	-3.197,66
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.997.705,29	4.045.450,00	3.841.977,35	-203.472,65
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.947.269,20	4.900.600,00	5.773.355,67	872.755,67
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.895.906,89	2.089.950,00	2.104.640,00	14.690,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.691.587,73	3.161.450,00	1.715.275,74	-1.446.174,26
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	346.452,83	0,00	-167.912,42	-167.912,42
10	= Ordentliche Erträge	72.098.531,60	74.698.250,00	74.906.213,60	207.963,60
11	- Personalaufwendungen	12.373.599,12	13.084.200,00	13.393.634,42	309.434,42
12	- Versorgungsaufwendungen	1.853.203,87	2.060.263,27	1.750.828,85	-309.434,42
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.526.499,44	18.119.350,00	16.249.544,84	-1.869.805,16
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.650.437,50	5.071.000,00	6.053.752,10	982.752,10
15	- Transferaufwendungen	32.765.409,62	35.252.650,00	33.749.722,59	-1.502.927,41
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.392.659,03	3.893.100,00	3.732.105,01	-160.994,99
17	= Ordentliche Aufwendungen	71.561.808,58	77.480.563,27	74.929.587,81	-2.550.975,46
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	536.723,02	-2.782.313,27	-23.374,21	2.756.939,06
19	+ Finanzerträge	189.857,38	201.750,00	213.320,44	11.570,44
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	559.064,56	420.000,00	479.165,23	59.165,23
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-369.207,18	-218.250,00	-265.844,79	-47.594,79
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	167.515,84	-3.000.563,27	-289.219,00	2.711.344,27
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	2.208.564,27	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	2.208.564,27	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	167.515,84	-3.000.563,27	1.919.345,27	2.711.344,27
nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	92.385,03	0,00	0,00	0,00
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	125.496,44	0,00	79.832,55	79.832,55
29	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens	-33.111,41	0,00	-79.832,55	-79.832,55
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)	-33.111,41	0,00	-79.832,55	-79.832,55

Stadt Brilon

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 3 J. Sp. 2) EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.709.859,16	49.648.000,00	44.048.776,26	-5.597.223,74
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.143.082,75	6.793.450,00	14.452.649,44	7.859.199,44
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	18.350,29	20.000,00	14.921,07	-5.078,93
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.332.648,31	3.185.000,00	3.129.928,55	-56.071,45
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.919.948,82	4.900.600,00	5.181.288,91	280.686,91
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.897.184,64	2.089.950,00	2.084.529,38	4.579,38
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.511.100,10	1.518.250,00	2.351.735,58	833.485,58
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	26.278,89	201.750,00	344.730,36	142.980,36
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.558.430,96	68.355.000,00	71.617.557,55	3.262.557,55
10	- Personalauszahlungen	12.093.656,16	12.734.200,00	12.650.711,46	-83.488,54
11	- Versorgungsauszahlungen	1.249.038,11	1.029.700,00	1.056.998,88	27.296,88
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.737.572,63	18.117.450,00	16.776.139,76	-1.341.310,24
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	818.203,82	420.000,00	479.165,23	59.165,23
14	- Transferauszahlungen	33.637.563,35	35.211.900,00	33.638.469,18	-1.573.330,82
15	- Sonstige Auszahlungen	2.888.864,09	3.826.850,00	4.006.807,51	179.957,51
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.222.898,16	71.340.000,00	68.608.290,02	-2.731.709,98
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	2.335.532,80	-2.985.000,00	3.009.267,53	5.994.267,53
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.542.590,58	6.520.500,00	5.848.727,24	-871.772,76
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	86.928,15	680.000,00	167.434,61	-512.565,39
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	469.083,29	1.474.500,00	331.524,11	-1.142.975,89
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	701.455,44	0,00	-686.710,42	-686.710,42
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.800.057,46	8.675.000,00	5.460.975,54	-3.214.024,46
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	547.843,17	680.000,00	1.214.955,17	534.955,17
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.273.210,67	9.870.500,00	2.500.944,50	-7.469.555,50
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	949.901,95	2.049.500,00	1.205.870,05	-843.629,95
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	18.962,85	20.000,00	22.509,43	2.509,43
28	- Auszahlungen von aktivierbaren	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	3.997.573,00	3.000.000,00	2.271.954,82	-728.045,18
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.787.491,64	15.720.000,00	7.216.233,97	-8.503.766,03
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-4.987.434,18	-7.045.000,00	-1.755.258,43	5.289.741,57
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-2.651.901,38	-10.030.000,00	1.254.009,10	11.284.009,10
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	258.255,00	3.000.000,00	516.510,00	-2.483.490,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	15.000.000,00	15.000.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.452.221,40	1.325.000,00	1.307.551,30	-17.448,70
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.193.966,40	1.675.000,00	3.208.958,70	1.533.958,70
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-4.845.867,78	-8.355.000,00	4.462.967,80	12.617.967,80
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.571.211,83	10.571.200,00	5.167.642,75	-5.403.557,25
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-557.701,30	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.167.642,75	2.216.200,00	9.630.610,55	7.414.410,55

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	81.150.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.895.000 €

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.375.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	76.490.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.855.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.210.000 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.094.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.500.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

33.614.400 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

745.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

25.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)
- 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)

270 v.H.
480 v.H.

2. Gewerbesteuer

434 v.H.

§ 7

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 29.11.2021 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2023) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 20.12.2021

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

2. Satzung

vom 15.12.2021

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

EG.Norm m³/h	Neue Bezeichnung Q 3 m³/h	Euro/Monat
M-N QN 2,5	4	9,00
M-N QN 6	10	17,20
M-N QN 10	16	40,80
M-N QN 15	25	109,20
W-S QN 40	63	163,20
W-S QN 60	100	230,10
W-S QN 150	250	360,60
WSV QN 15	25	118,80
WSV QN 40	63	172,90
WSV QN 60	100	238,20
WSV QN 150	250	360,60

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

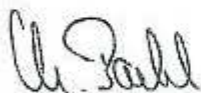
Die vorstehende 2. Satzung vom 15.12.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

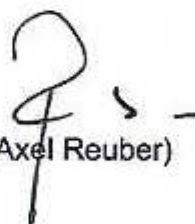
Brilon, den 15.12.2021

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand



(Axel Reuber)

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Brilon der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 06. Oktober 2021

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 29. August 2012 in der Fassung vom 27. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Das bisherige Vorwort wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„1 Der Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon ist ein besonderer Ort in Gottes Schöpfung, an dem wir in Verantwortung als christliche Gemeinde unsere Verstorbenen zu Grabe geleiten.

2 Wir gedenken der Verstorbenen und vertrauen sie der Gnade Gottes an. Wir ermutigen die Lebenden, auf die Auferstehung Jesu Christi zu hoffen.

3 Mit der Gestaltung der Gräber setzen wir ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen und erinnern die Menschen an das eigene Sterben.

4. Wir setzen darauf, dass Gott stärker ist als der Tod. So wie er Jesus Christus aus dem Tod in eine neue Qualität des Lebens geholt hat, wird er jeden Menschen an dieses Ziel des Lebens führen.

5. Den Hinterbliebenen bieten wir einen Ort der Besinnung an, der auch die Begegnung zwischen den Generationen ermöglicht.

6. Als Lebensgarten soll er der Verdrängung des Todes entgegenwirken und zu Gesprächen über den Tod anregen und so die Wertschätzung für das Leben erneuern.

7. Wir sehen uns eingebunden in die gemeinsame Verantwortung der Menschen für die Bewahrung der Schöpfung. Daran wollen wir mitarbeiten durch die Gestaltung und die Pflege des Friedhofs.

8. Die parkähnliche Gestaltung des Friedhofs und die Pflege erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Er trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei und stellt einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

9. Darum ist es unser Ziel, ein nachhaltiges Biotop mit Beispielcharakter bezüglich der Artenvielfalt zu entwickeln. Durch Öffentlichkeitsarbeit und umweltbildende Maßnahmen nehmen wir unsere Verantwortung für nachhaltige Entwicklung in Brilon wahr.

10. Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont. Dass jeder Mensch einen Namen hat, ist Ausdruck seiner Würde als einzigartiges Wesen. Deshalb bieten wir auf unserem Friedhof keine anonymen Bestattungen an.

11. Im Sinne unseres Menschenbildes achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

12. Die Kirchengemeinde befindet sich in einem fortlaufenden Gesprächsprozess mit allen an der Friedhofsgestaltung Beteiligten, um die biologisch – ökologische Qualität des Friedhofs ständig zu verbessern. Dabei wird die jeweils aktuell geltende Umweltgesetzgebung beachtet und eingehalten.“

§ „9 Nutzungsrechte“ erhält folgenden Wortlaut:

„§ 9
Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Friedhofsträgerin räumt nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(9) : Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.“

§ 13 „Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten“ Absatz 6 „Nutzungszeit“ erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Nutzungszeit für Erdbestattungen wird auf 40 Jahre festgesetzt.
Die Nutzungszeit für Urnenbeisetzungen wird auf 30 Jahre festgesetzt.
Die Nutzungszeit für Urnenbeisetzungen im Urnenwandssystem und in der Wahlgemeinschaftsgrabstätte (Baumbestattungsfeld) wird auf 25 Jahre festgesetzt.“

§ „22 Vernachlässigung der Grabstätten“ erhält folgenden Wortlaut:

„§ 22
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen

Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.“

§ „28 Entfernen von Grabmalen“ erhält folgenden Wortlaut:

„ § 28
Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 8 und 9 sowie § 22 Absatz 2 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.
- (4) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.“

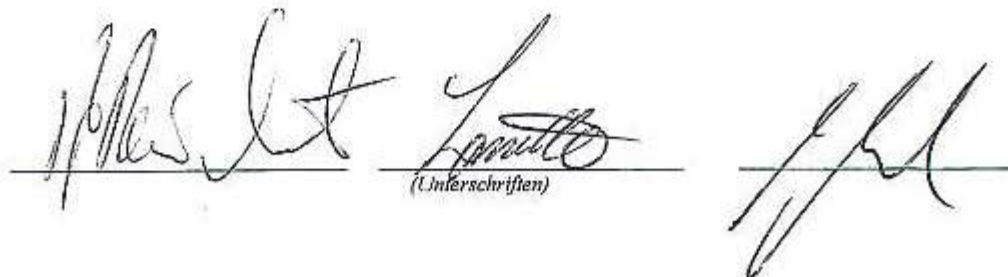
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brilon , den 06. Oktober 2021

Ev. Kirchengemeinde Brilon







In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 6. Oktober 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. November 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-5505

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2022 bis 2026

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW der nächsten 5 Jahre. Nachrichtlich wurden derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen aufgenommen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2022 bis 2026 beschlossen.

Die Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Brilon unter:
www.brilon.de → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept.

Brilon, den 20.12.2021
Der Bürgermeister



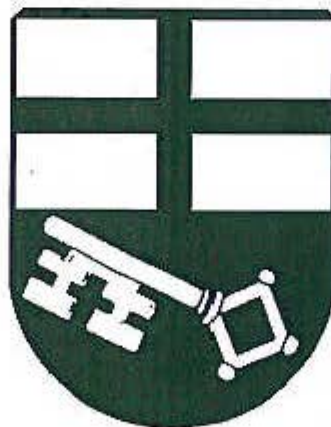
Dr. Bartsch

Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Brilon

2022 bis 2026



Stand: 08.11.2021

Seite 1 von 7

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2022 bis 2026

Allgemeines

Das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025 wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 sowie des Investitionsprogramms 2022 bis 2026 ergeben sich Änderungen, insbesondere am Zeitpunkt einiger durchzuführender Maßnahmen, so dass eine Neufassung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 erforderlich ist.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Almebachstraße		DSK	2023
2	Alme	Schloßstraße (Teilstück)		DSK	2022
3	Alme	Untere Bahnhofstraße		DSK	2022
4	Altenbüren	Am Friedhof		DSK	2025
5	Altenbüren	An der Haar (Teilstück)		Deckenerneuerung	2022
6	Altenbüren	Jösters Hof		DSK	2025
7	Bontkirchen	Am Hagen (Teilstück)		DSK	2023
8	Bontkirchen	Itterstraße		DSK	2022
9	Bontkirchen	St.-Vitus-Straße		DSK	2022
10	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2023
11	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025
12	Brilon	Am Finkenherd (Teilstück)		DSK	2025
13	Brilon	Amselweg		DSK	2025
14	Brilon	Drosselweg		DSK	2025
15	Brilon	Eselskamp		DSK	2024
16	Brilon	Finkenweg- Andreasstraße		DSK	2024
17	Brilon	Friedrichstraße	Unterer Teil	DSK	2022
18	Brilon	Keffelker Str. von Papestr. bis Nehdener Weg		DSK	2022
19	Brilon	Keffelker Str.	ab Bahnübergang - Papestraße	Deckenerneuerung	2022
20	Brilon	Nachtigallenweg		DSK	2025
21	Brilon	Thursoer Straße		DSK	2024
22	Gudenhagen-Petersborn	Gudenhagener Allee		Oberflächenbehandlung	2022
23	Hoppecke	Berliner Straße (Teilstück)		DSK	2024
24	Hoppecke	Carl-Zoellner-Straße (Teilstück)		DSK	2024
25	Hoppecke	Dominitstraße (Teilstück)		DSK	2024
26	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße (Teilstück)		DSK	2024
27	Madfeld	Bruchstraße		DSK	2023
28	Madfeld	Eggestraße		DSK	2023
29	Madfeld	Wiesengrund		DSK	2023
30	Madfeld	Wilhelmstraße		DSK	2023
31	Messinghausen	Am Kirchberg (Teilstück)		DSK	2025
32	Messinghausen	An der Hoppecke		DSK	2025
33	Nehden	Fichtenweg		DSK	2022

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
34	Nehden	Zur Kapelle (Teilstück)		DSK	2025
35	Rösenbeck	Im Schling (Teilstück)		DSK	2024
36	Rösenbeck	Laurentiusstraße (Teilstück)		DSK	2022
37	Rösenbeck	Zum Wildhagen (Teilstück)		DSK	2024
38	Scharfenberg	Auf'm Ufer (Teilstück)		DSK	2023
39	Scharfenberg	Bernhardusstraße		DSK	2023
40	Scharfenberg	Schützenring (Teilstück)		DSK	2023
41	Thülen	Auf'm Bruch		DSK	2024
42	Thülen	Freudental Teilstück I		DSK	2022
43	Thülen	Freudental Teilstück II		DSK	2022
44	Thülen	Quellenweg		DSK	2024

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Am Tinnhagen	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
2	Alme	An den Linden	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
3	Alme	Auf der Renne	ab Haus-Nr. 11 - 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
4	Alme	Hermann-Löns-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
5	Alme	Kreuzweg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
6	Alme	Krummer Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
7	Alme	Ludgerusstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
8	Alme	Schmaler Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
9	Alme	Sebastianstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
10	Alme	Zum Mühlental	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
11	Altenbüren	Desmecke	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
12	Altenbüren	Feldbrand	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
13	Altenbüren	Johannesstraße	Agathastraße bis einschl. Haus-Nr. 22	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
14	Brilon	Am Renzelsberg	In der Helle - Hohlweg	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
15	Brilon	Am Schönschede / Am Hellenteich	Hoppecker Straße – Zufahrt Rettungswache	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
16	Brilon	Hasselborn	unterhalb Haus-Nr. 47 - Bleikaule	Straßenvollausbau o. Kanalsanierung	2024
17	Brilon	Hubertusstraße	Altenbriloner Straße - Friedrichstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
18	Brilon	Marktstraße	Marktgasse - Obere Mauer	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
19	Brilon	Nikolaistraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
20	Brilon	Scharfenberger Hof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
21	Brilon-Wald	Korbacher Straße	Straße am Bahnhof	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
22	Gudenhagen-Petersborn	Breslauer Straße	Königsberger Straße - Michaelstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
23	Gudenhagen-Petersborn	Sudetenstraße / Triftweg	Königsberger Str. - Triftweg, Triftweg - Rübzahlweg, Rübzahlweg - Sudetenstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022-2023

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
24	Hoppecke	Auf der Wankel	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
25	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße	ab Haus-Nr. 20 - Parkstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
26	Hoppecke	Otto-Dörffer-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
27	Hoppecke	Parkstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
28	Madfeld	Am Bergeshof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
29	Madfeld	Friedhofstraße	Bredelarer Straße - südlich Haus-Nr. 7	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
30	Madfeld	Margarethenhöhe	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
31	Madfeld	Röhlenstraße	Bernhard-Bartmann-Straße - Zufahrt Haus-Nr. 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
32	Scharfenberg	Bergstraße	Mittlere Straße - Hagedorn	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
33	Scharfenberg	Im Siepen / Am Junker	Untere Straße - einschließlich Haus-Nr. 13 + 14	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2022
34	Scharfenberg	Kälberkamp 2. BA	zw. An der Sonder - einschl- Haus-Nr. 27	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
35	Scharfenberg	Mittlere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
36	Scharfenberg	Obere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
37	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße	Untere Straße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
38	Thülen	Am Stemmel	Dionysiusstraße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024

Hinweis:

Erläuterung der konkreten Straßenbaumaßnahmen: Straßenvollausbau m. Kanalsanierung

Bei einem Straßenvollausbau handelt es sich um die nachmalige Herstellung, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung etc.) der jeweiligen beitragspflichtigen Anlage.

Ist der Straßenvollausbau mit einer Kanalsanierung verbunden, so erfolgt eine Erneuerung/Verbesserung des vorhandenen Kanals. Dies führt im Regelfall auch zu einer Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung, wodurch ebenfalls eine Beitragspflicht ausgelöst werden kann.

**c) Derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen
(nur nachrichtlich)**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB, die eine Beitragspflicht auslösen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	Bemerkung
1	Altenbüren	Warenbergstraße	ab Haus-Nr. 19 - Unterm Warenberg	Endausbau Straße	2024	BauGB
2	Brilon	Ackerstraße	ab Kreuzung Am Hollemann - Ausbauende (Wirtschaftsweg)	Endausbau Straße m. Kanalsanierung	2022	BauGB
3	Brilon	Altenbürener Straße / Müggenborn / Zur Jakobuslinde	Kreuzungsbereich u. Altenbürener Str. bis Höhe Bauhof HSK	Neubau Kreisverkehr u. grundhafte Erneuerung	2022	Sonstige
4	Brilon	Bleikaule	Komplett	Endausbau Straße	2024	BauGB
5	Brilon	Lange Wenden / Jakobsberg (B-Plan Nr. 113)	Komplett	Endausbau Straße	2023	BauGB
6	Brilon	Oststraße	Sintfeldweg - Wendehammer (Ausbauende)	Endausbau Straße m. Kanalsanierung	2022	BauGB
7	Brilon-Wald	Ginsterkopf		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2023	BauGB
8	Madfeld	Eggenkopp	Komplett	Endausbau Straße	2024	BauGB
9	Madfeld	Röhlenstraße	Haus-Nr. 21 – hinter Nr. 23	Verbesserung Entwässerung	2022	Sonstige
10	Messinghausen	An der Längere	Haus-Nr. 22 - 34	Neubau Gehweg	2022	Sonstige
11	Messinghausen	An der Mühlenrtrift	Komplett	Endausbau Straße	2023	BauGB
12	Nehden	Fichtenweg	ab Haus Nr. 13 - 30	Endausbau Straße	2023	BauGB
13	Scharfenberg	Von-Weichs-Straße	Komplett	Endausbau Straße	2023	BauGB

Bekanntmachung

109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld", und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 17.12.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine zusätzliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich "Streitfeld" zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet ist östlich der Möhnestraße und unmittelbar an westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche.

Das ca. **2,05 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" die drei zur Betriebserweiterung vorgesehenen und nördlich angrenzenden Grundstücke (zwei davon tlw.) sowie die östlich der B 480 verlaufenden Verkehrsbegleitflächen. Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 470, 487 und 492 sowie Flurstücke 354, 355, 356, 475, 476 (Verkehrsbegleitflächen).

Der ca. **0,56 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143 und 144 (tlw.) sowie Teile der Verkehrsbegleitflächen (Flurstücke 354 und 355).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,56 ha große "Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

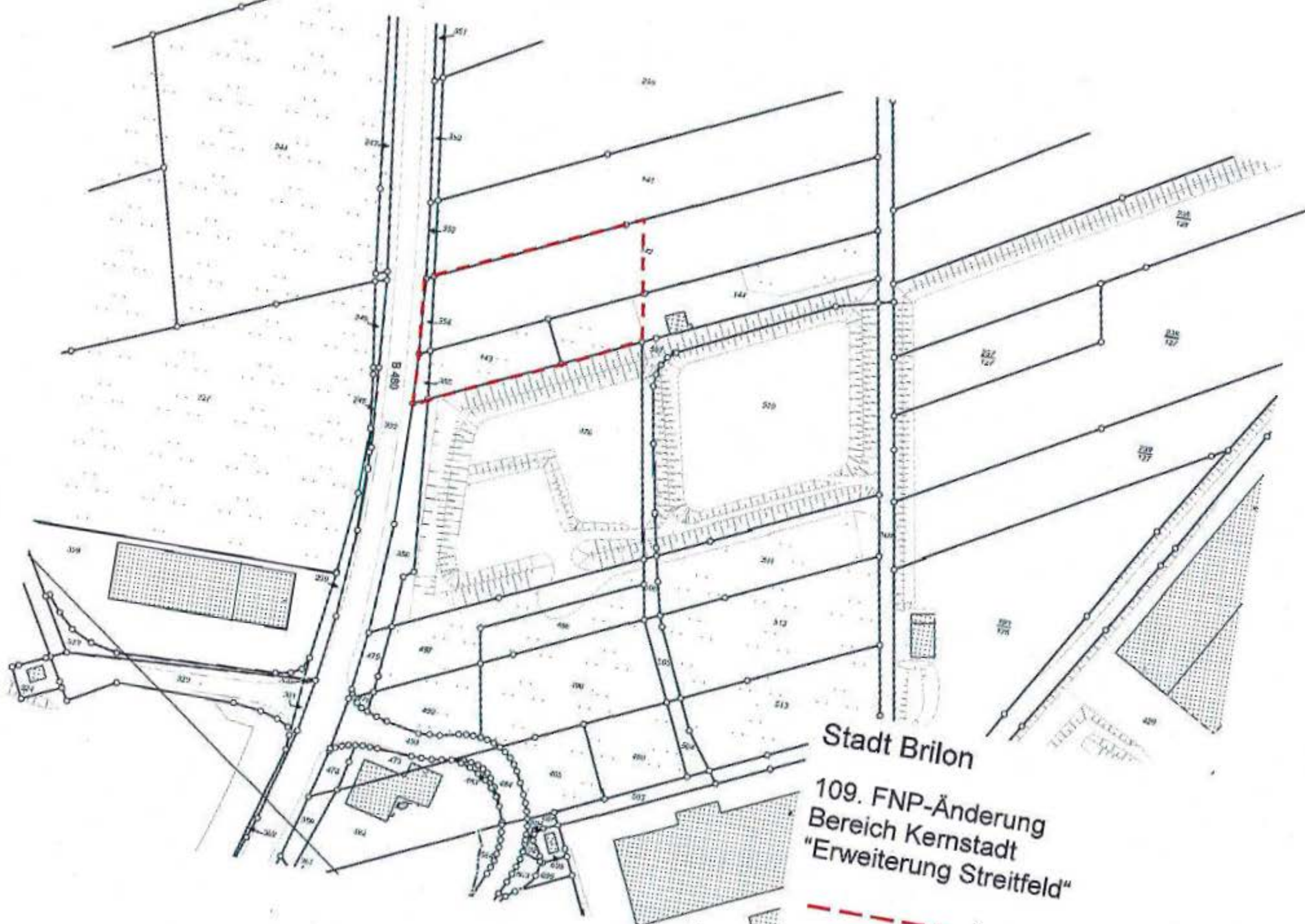
Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Dezember 2021

Der Bürgermeister

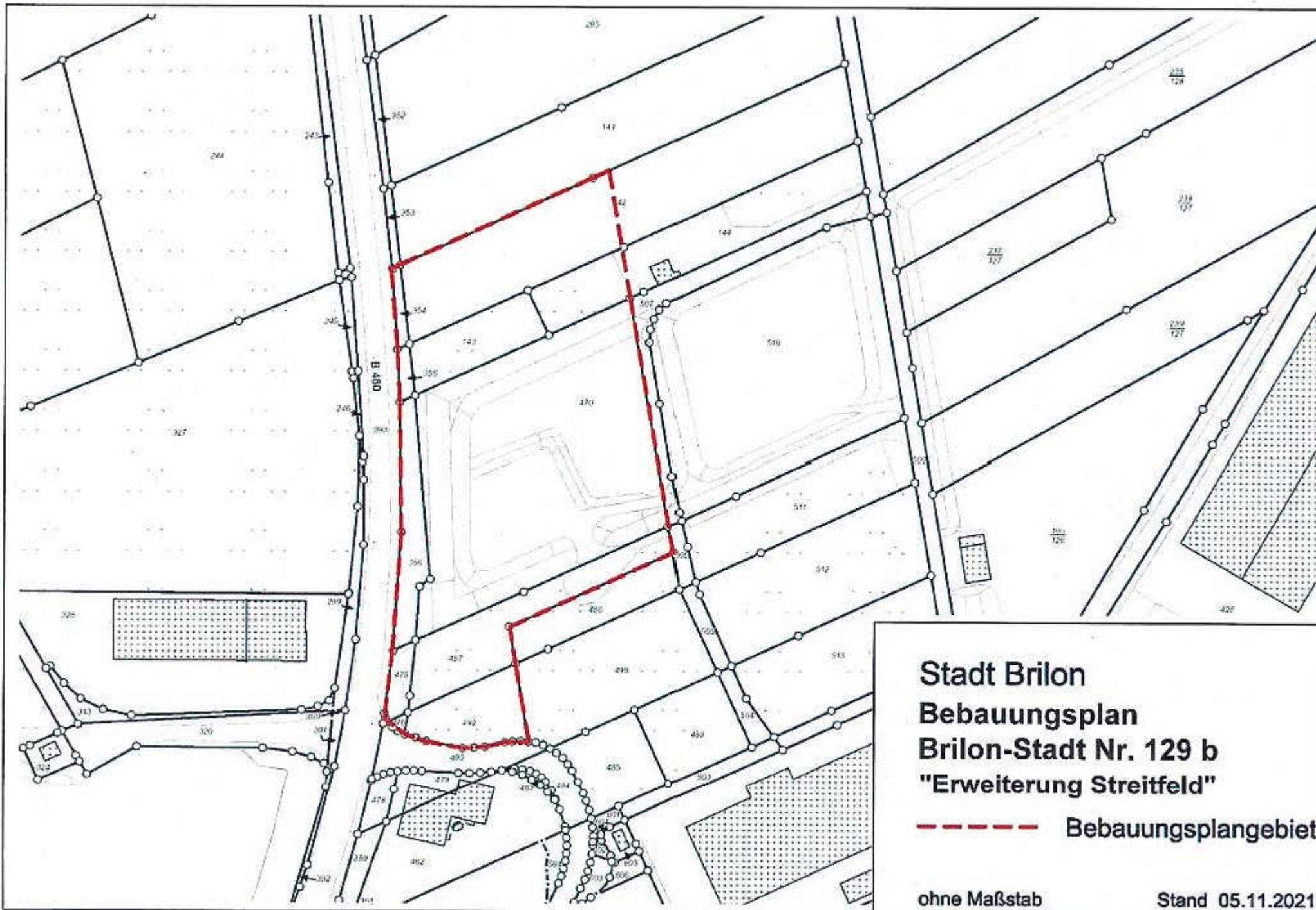


Dr. Bartsch



Stadt Brilon
109. FNP-Änderung
Bereich Kernstadt
"Erweiterung Streitfeld"

--- Änderungsbereich
ohne Maßstab
Stand 05.11.2021



Stadt Brilon
Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 129 b
"Erweiterung Streiffeld"

--- Bebauungsplangebiet

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Bekanntmachung

110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"

Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Aufstellung der 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße", und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 17.12.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Standortsicherung weitere Gewerbeflächen im Anschluss an den vorhandenen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet ist westlich der B 480 an der unmittelbar östlich vorbeiführenden Knippenbergstraße gelegen. Im Süden schließt sich das gegenwärtige Firmengelände an, im Norden und Westen wird der beantragte Standort von landwirtschaftlichen Flächen und einem Unternehmen für Heizung, Sanitär und Bäderbau begrenzt.

Das ca. **7,24 ha großen Bebauungsplangebiet** umfasst neben dem im Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 "Möhnestraße-Nehdener Weg" als Gewerbegebiet festgesetzten Betriebsgelände die beiden nördlich angrenzenden unbepflanzten und landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Konkret handelt es sich um die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49, 315 und 324.

Der ca. **3,30 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 3,3 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 21. Dezember 2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Stadt Brilon

110. FNP-Änderung
Kernstadt

Bereich „Möhnestraße“

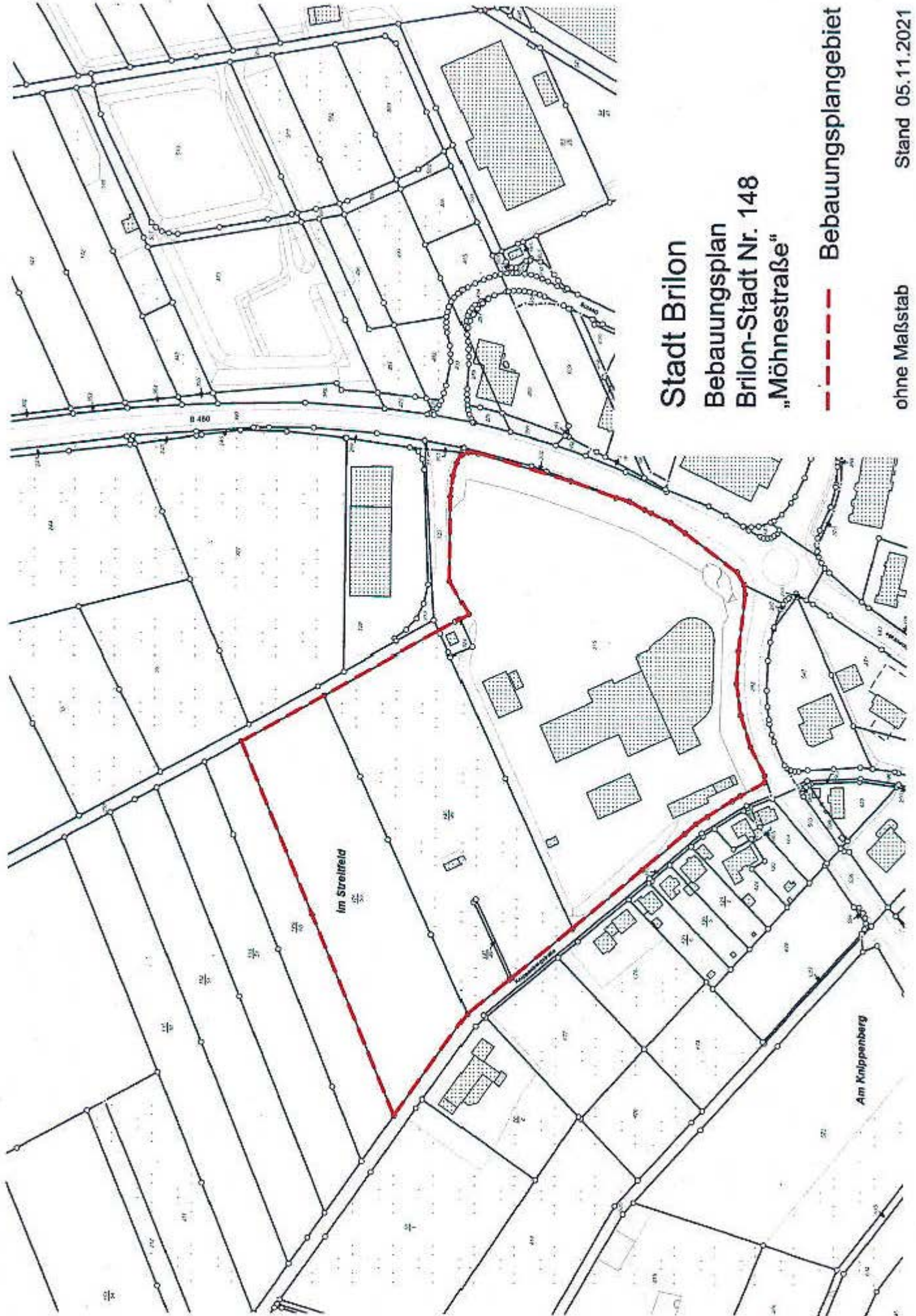


Änderungsbereich

ohne Maßstab

Am Streitfeld

Am Kruppenberg



Stadt Brilon

Bebauungsplan
Brilon-Stad Nr. 148
„Möhnstraße“

--- Bebauungsplangebiet

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

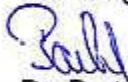
Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, sofern für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 15, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 21. Dezember 2021

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

